

Vollmeinende
WarnungB =
Schrift

Eines treuen Patrioten / an
sämpflichen Adel des Pilsni-
schen Krensses.



Im Jahr M. DC. LXIII.

BIBLIOTH.
ACADEM.
DOBVA



Nachdem durch Göttliche Barmherzigkeit und Ihrer Königl. May: unseres Allergnädigsten Königes und Herren Siegreiche Waffen/der güldene Friede seine anmüßige Wohnung bey allen Reichs Einwohnern der löblichen Krohn Pohlen nach so lang erlittenen Krieges presturen wieder genommen / und desselben edle Früchte an allen Orten genossen werden / also daß ein jeder / den bey solchen trübseeligen Zeiten vielfältige ungestüme Krieges Wellen in grossen Verderb gestürzet / durch genießung dieses längst gewünschten Ruhe-standes iso respiriren, und den empfangenen Schaden ersetzen kan: So solte billich der Piltnische Keyß als ein unmittelbares und wares Glied der löblichen Krohn Pohlen/welcher auch nicht wenig der unruhigen Zeiten Herbigkeit erfahren / dieser hoch æstimirten Glückseligkeit sich zu erfreuen / und zu genießten haben / wann er nicht durch theils unseren Herren Mittbrüder verderbliche Uneinigkeit / und dieser Provinz schädlich erwählte Vernevrung eines so edlen Schazes fähig zu werden behindert würde: Wie aber trewe Patrioten in Erinnerung der lieben Vorfahren Väterlicher Vorsorge / und beschehener glücklichen Verfassungen solche Verwirrung / die den gänzlichen Untergang dieses Districts nach sich ziehet / betrübet und fräncket / kan durch die Feder nicht sattem aufgedrucket werden.

Dieweil aber diesem Ubel nicht anders zu begegnen siehet / alß daß wir unseren sämpelichen H. Mittbrüdern die unaufflößliche Verknüpfung mit der löblichen Krohne / nebenst dem dabey bis hero gehaltenen gutten Zustand / und dann die durch etlicher newbegieriger süßworte emgebildete verbesserung / die sich (leider) schon zimlich eufert und zu erkennen giebet / nebst gebährung der unausbleiblichen Unge-

legenheit / die man von des Reichs Wohlfahrt Beobachtern unfehlbar zu erwarten hatt / vor augen stelle / So habe ich für rathsam gehalten diese Schrift aus recht getrewem Herzen an die H. Mitbrüder / umb sich eines bessern zu bedencken / gelangen zu lassen. Wie nun aber diese guthersige Meinung und Warnung ohne Zweifel von allen die den affecten nicht zu mercklich indulgiren , mit wohlgeneigtem Gemühte wird acceptiret werden ; Also wolle der Höchste seine Gnade an diesem Distrikt beweisen / Einigkeit wieder stifften / und alle schädliche Raht und Anschläge gnädigst abwenden / das unserer lieben Vorfahren rühmlische intention mit unser aller Schaden nicht getadelt / sondern mit des ganzen Vatterlandes Aufnehmen möge fortgesetzt und corroboriret werden.

Anfänglich ist notorium / das nach Herzog Magni Tode / dieser Distrikt , nach dem wegen Succession desselben schwere Uneinigkeit zwischen denen Durchleuchtigsten Großmächtigsten weyländt Stephano der Pohlen / und Friderico III der Dähnen Königen p. m. entstanden / daher nicht allein (wie die eigentlichen Worte unserer transaction lauten) diesem Churischen Keysser und anderen umbliegenden Herrschafften gänzlich Verderb und Untergang zu wachsen / sondern auch durch die schon angezündete Verbitterung dieser beyden mächtigen Potentaten in der ganzen Christenheit schädliches Krieges Feuer hette angehen können / durch Vermittelung des Durchleuchtigen Marg-Graffen George Friderichen von Brandenburg p. m. An. 1585, per solennem transactionem an die löbliche Krohn Pohlen / und das Groß Fürstenthumb Littawen kommen / in welcher Transaction uns herliche Versicherungen unserer wol erworbenen Freyheiten / Gerechtigkeiten und Privilegien beschehen / Väterlicher Schus wider alle Unbilligkeit gleich anderen Reichs Unterthanen unveränderlichen / und zu ewigen Zeiten versprochen wird / wie alle contenta selbiger transaction mit mehrern besagen.

Gleich wie aber der löblichen Krohn Pohlen Ruhm / das sie pacta publica allwege sanctè gehalten / und niemahlen violiret , in der ganzen Welt erschollen : Also kan auch Deroselben der Piltinische Keyss mit

mit höchster Warheit dieses unsterbliche Lob-gezeugnuß nachsprechen/
daß alle Versicherungen/ so damals in unser transaction von dem
Durchleuchtigsten Könige Stephano und den löblichen Reichs Stän-
den uns beschehen/ von ihm und den nachkommenden Königen bis an-
hero heilig observiret; Ja auch mit unserer Vorfahren und unserem
selbst höchsten Vergnügen gnädigst augiret und verbessert worden.

Mann erwege nur mit wenigen/ was für Genade zu des Groß-
mächtigsten Königes Sigismundi III zeiten diesem Kreyffe erwiesen
worden.

Anfänglich An. 1589 hat dieser löbliche König unsere Transaction
auff öffentlichem Reichstage zu Warschau in anwesenheit so vieler
Geist- als Wellichen Stände als ein nütliches / und dem Reich er-
spriefliches Werck genehm gehalten/ und (wie die Worte lauten) weil
in erhaltung sothaner Transaction nicht allein die privat Gerechtig-
keiten / sondern auch öffentliche Trew und Glauben bestünden / selb-
ige gnädigst confirmiret.

Bald darauff An. 1598 den 13 Martii, hat dieser löbliche König
den Adel und Einwohner dieses Stiefts durch eine Reichstägige Er-
klärung/ so annoch in Originali verhanden/ versichert/ daß weil sie
ohne mittel in die Communion und Gemeinschaft der Rechten und
Freyhheiten dero Königl. Majestät Königreichs getreten/ gleichwill
auf freyen willen mit Sr. Majestät Zulass in den Schutz des Durch-
leuchtigsten Marg-Graffen sich begeben/ daß Sie als ein freyer Adel
des Reichs dadurch nicht verpfändet/ noch dieses ihnen ihrer unmit-
telbarkeit schädlichen seynsolle/ sondern sie alle der Reichs Freyhrei-
ten/ und immunitäten vermöge des Rechtes der Mit-bruderschaft
oder Indigenats zu genießen hätten/ mit versprechung bey Königl-
chen wahren Worten/ daß auff den fall der Ablöse auß den Händen
des Durchleuchtigen Marg-Graffen/ sie mit keiner anderen Pflicht/
als allein/ damit sie damahls der Republic verpflichtet gewesen be-
schweret werden. Ja die Freyheit der Augspurgischen Confession
in Kirchen und Schulen/ der Würden/ Aempter und Güter/ Väter-
terlichen Gesezen und Rechten beydes nach dem Alten brauch und ge-
wohn-

wohnheit / als auch; (NB.) nach der maass und weise wie Sie
 anfangs in das Recht und Gebiete des Königreichs kom-
 men / gebrauchen und genießen sollen / welche Königliche Erklärung
 wol werth / daß sie mit güldenen Buchstaben anhero gesezet würde. &c.

Verkan die durch vielfältige Königl. Universalen und Reichs-tä-
 gige Responen, derer Originalia in der Zeit können exhibiret wer-
 den / bestätigte und ferner gestiffete gute Ordnungen / quæ rerum
 animæ sunt, ohn verwunderung durchlesen? Und ob zwar zu der
 Zeit das Werck amnoch zu solcher vollkommenen Verfassung / dahin es
 nunmehr mit Unserer gnädigsten Obrigkeit und Vorfahren Höchsten
 Ruhm gebracht / und bisshero unverbrüchlich erhalten ist / wegen an-
 derer damahligen Reichs impedimenten nicht hat können beschleini-
 get werden / so ist doch durch Königliche Väterliche Sorgfalt und
 authorität / wie auch unserer Vorfahren unverdroffene Mähewal-
 tung darin also disponiret worden / daß unterdessen obtentæ anti-
 qvitus hoc in districtu laudabiles consvetudines in ihren Würden
 bleiben / und von keinem im geringsten geschwächet werden müssen; Da-
 von uns danbericht ertheilet / der durch weplandt H. Herman May-
 dell und Magnum Nolde / als zur selbigen Zeit aus diesem Kreyffe
 umberhaltung und weitere fortvflankung des Vatterlandes Wolfahrt
 abgeordnete im Jahr Christi 1605 erhaltene Reichstägige Respons,
 welcher uns nicht allein Ihre Königl. Majestät und der Stände gegen
 diesem Kreyffe habende gnädige intention eröffnet / sondern auch we-
 gen dieses Adels gar offte demonstrirter Trew / desselben unterthän-
 nigsten petito / betreffend die unmittelbahre incorporation dieses
 Kreyffes / gnädigste satisfaction zu thun / verspricht; Unterdessen
 aber den Landt-Rähten befelet / daß sie nach her gebrachtem Brauch
 und Gewohnheit richten / auch in allem übrigen Ihres Amtes sich
 gebrauchen / und demselben gemäß sich erzeigen sollen / der Apellati-
 on jedoch an Ihre Königl. Majestät vorbehaltenlich / Wie dan auch
 auff demselben Reichstage Ihr gesuch von sämpelichen H. Landböh-
 ten durch H. Petrum Goraysky Sandomirischen Deputaten als
 der von

der von den andern dazu erwöhlet worden / bey öffentlicher session Ihrer Königl. Majestät und der Ständen mit grosser Aufrichtigkeit und Eyffer proponiret / und ausdrücklichen begehret worden / dem Ansuchen dieses Kreysses ein Genügen zu thun / und selben vor ein wahres Mitglied der löbliche Krohn zu acceptiren. Allein die Zerrennung desselben Reichstages (wie die Attestation H. Stanislai Bialozow damahligen Landbohten Marschaleks erweist / und darinn man uns Mitglieder des Reichs nennet) hat verursacht / das dieses mit aller frolocken auffgenommenes Gesuch damahls per constitutionem noch nicht hatt können confirmiret werden. / Ja mit was Ungnaden Ihre Königl. Majestät den verwirren Zustand / so Anno 1609 in diesem Kreyffe entstanden / da man den durch Königl. Hochheit verordneten Magistrat mit Verachtung beleidiget / und selbigem die von Ihro als der höchsten Origkeit mit getheilte Auctorität durch allerhand Factiones ensiehen wollen / empfunden / belehren uns unterschiedliche im selbigen Jahr an dieses Kreysses Einsassen ergangene befehlige / Krafft deren selch beginnen bey höchster Straff verbohten / und uns den vorigen Stand im allergeringsten nicht zu ändern / bis Ihr Majestät durch dero Commissarien ichtwas gewisses anordnen würden / ernstlich anbefohlen wird. Dabey auch das durch den Sel: Eberhardt Bögen / damahligen Piltnischen abgeordneten im selbigen 1609 Jahr erhaltene Reichsträgige Respons als ein starckes und unumbstößliches Fundament unserer Freyheiten und beständiger immediat Verbleibung bey dieser löblichen Krohn nicht wenig zu nütze kompt. 2c.

Darauff Anno 1611 den 3 Febr. die längst verheiffene Commission zu wercke gerichtet / und dazumahlen durch die Königliche Herzen Commissarien die in diesem Kreyffe entstandene Uneinigkeit bengelegt / gute Verfassung und Gerichts Formul gemacht / wie auch Ihre Königl. Majestät und der löblichen Krohn von neuen gehuldiget worden / wie der darüber verfaste annoch in Originali verhandene Commissarialische Abscheid mit mehrern bezeuget / und unseren H. Mitbrüdern als ein unwiederruffliches Zeugnuß der standhaftigen Verbleib-

Verbleibung bey Seiner Königlichen Majestät und dieser löblichen
Krohn/ wie auch unauflöslicher Genießung unserer güldenen Frey-
heiten/ alwege kan vorgezeuget werden; doch iso bey diesem verwirre-
tem Zustande wird aus selbigem nachfolgendes specialiter zu annecti-
ren vor nöthig geachtet.

Extract auß dem Commissarial.

Abscheid/ Anno 1611.

W Ir wollen demnach nicht zweiffeln/ es werden
sich die H. Land-Nächte/ so wol die Landschaft
ihres unterschiedlich geleisteten Eydes zu erinnern/ und
dem allerseits gemäß nach zu leben wissen/ auch Krafft
desselben bey Dero Königl. Majestät und der Republic
beständig verharren (NB.) und Sich über die obge-
dachten (Das ist/ über Ihr Königl. Majestät und
die Republic.) keiner andern Obrigkeit gelüsten lassen/
wie solches alles die Eydes Formul, so zu Ende dieses
Abscheides verzeichnet/ in den Buchstaben mitbringet.

Ob welcher glücklich geendigten Commission Ihre Königl. Ma-
jestät gnädigst gefallen geschöpffet/ und selbiges eodem anno mit ei-
nem an diesem District ergangenen Respons gnugsam eröffnet/ wie
ich dann ein Theil solcher Antwort meinen H. Mitsbrüdern zur son-
derlicher Nachricht herbeyfügen will.

Sigismundus III von Gottes Gnaden
König in Pohlen /

Wollgebohrne/ liebe Getrewe/ daß die in dem Pilt-
nischen Kreyße newlich von Uns angeordnete
Com-

Commission wol fortgestellt / und glücklich zu ende gebracht / haben Wir so wol von Unseren darzu erwehltten Commissarien, als auch aus E. Getreweheiten Schreiben gerne vernommen. Wir können nicht genugsam loben derer in Verrichtung Unserer und des Reichs Geschäften Erew und Geschicklichkeit / wie auch den Gehorsam und Hurtigkeit Ew: Getreweheiten in leistung des Eydes / und in allem / den gemeinen Stützen betreffende Bereitwilligkeit / zc. Unterdessen weil die Confirmation der gemachten Verfassungen und Statuten, bis auff bevorstehenden Reichstag verschoben seyn muß / befehlen Wir / daß ihr euch derer Verfassungen / welche von den H. Commissarien und Land-Rähten auff öffentlichem Landtage gemacht / gebrauchet / vorbehaltlich der Apellation an Uns zc.

Hat man damahls deren durch Reichstägige Commissarien / und des ganzen Adels Bewilligung gemachter Statuten confirmation, ausserhalb eines Reichstages nicht erhalten können; Wie kan dann iso der ganze Kreyß und Adel ohne Reichstägige Bewilligung / einen mittelbahren Herren suchen / und sich von der immedietat ohn präjudiz ihres Gewissens abgeben?

Als nun der Reichstag im selbigem 1611 Jahre seinen fortgang gewonnen / haben unsere Vorfahren nicht gesäumt dem Commissarialischen Abscheid gemäs das Verck Ihrer Wolfahrt zu befördern / und durch ihre Deputirten die verfasste Statuten Seiner Königl. Majestät und den Ständen vorzutragen / da dann alles mit einhelliger Stimme des Königes und der Stände / approbiret und confirmiret worden. Ob aber dieses nachfolgende so bald im Anfang unserer Statuten zu finden / unserer H. Mittbrüder Gemüht zu lencken nicht suffi-

cient sey / und von Uns kan verworffen werden / judicare ein jeder vernünftiger.

Die ersten Zwey vers oder Paragraphi aus Unseren Statuten.

Aufänglich sollen und wollen Wir und Unsere Nachkommen / mit Göttlicher Hülffe bey der incorporation der Krohn Pohlen und Groß Fürstenthumbs Litawen / zu ewigen Zeiten verharren / und Uns nimmer von ihnen trennen. Würde jemand wider Ihr. Königl. Majestät und dem gemeinen Nutzen practiciren, oder zu anderer Herrschaft seine Rahtschläge richten / der soll seine Ehr auch Leib und Leben verlustig seyn.

Was ferner für einen sicheren und unbeweglichen Zustand diesem Kreyffe die Constitution selbigen 1611 Jahres mitgetheilet / wolle ein jeder Trewer Patriot fleißig betrachten / als darin ausdrücklichen verordnet / daß der Zulatz / so Ihr. Fürstl. Durchl. in Churland wegen Einlösung der Starostey Pilten erhalten / dem Adel und ihren Gerichten keinerley weise hinderlichen seyn solle / mit diesen klahren Worten:

Extract aus der Constitution de

Anno 1611.

Der Adel des Piltinischen Kreyffes / wollen Wir bey ihren Alten Freyheiten / und umb Gericht und Gerechtigkeit unter ihnen selbst zu hagen / bey ihren Alten Gewohnheiten / so wie es bishero gewesen / gelassen

lassen haben; worinnen die Durchl. Herzog in Chur-
landt (welche die Freyheit haben die Starostey im Pilt-
nischen Kreyffe gelegen / einzulösen) ihnen nichts
schädlich seyn / noch in haltung der Gerichte / in den ge-
wöhnlichen Dertern / ihnen keinerley Verhinderung
thun sollen / dann die Appellation von ihrem Gericht
soll nirgend als an Uns und Unsere Gerichte gehen /
gleich wie in denen gerichtlichen sachen des Liefflandes.

Anno 1614 ist abermahlen eine zum Untergange treibende Unei-
nigkeit in diesem Königl. Districtu eingerissen / aber durch die Com-
mission An. 1617 gar schleunig componiret, und gestillet worden;
In welcher Commission der vorige Commissarialische Abscheid
Anni 1611 in allem de novo reassumiret, und andere unserm Sta-
tuerspriefliche Ordnungen / im Nahmen Ihrer Königl. May. einge-
führet / und wir nichts desto weniger mit Erriierung unseres Endes bey
Ihro Königl. May. und dem gemeinen Nutzen zu verbleiben anermah-
net worden. Wie kan höchstgedachten löbl. Königes unserm Kreyffe
se exhibirte grosse Gnade / so durch mensehriftlicher documenten
unseren H. Mittbrüdern allezeit kan vorgestellet werden / und sie auch
dessen genossener Anmühtigkeit sich selber zu erinnern wissen / dieses pa-
pier fassen? Oder die kurze Zeit mir zu thun zulassen? Aber damit
der anderen Könige Gnade und Wolthaten auch nicht mögen in Ver-
gessenheit gestellet werden / will ich mir etlicher zum Zeugniß Unserer
Unbeweglichen Verfassung (weilen alle anzufügen unmöglich) ge-
dencken / und komme bald zu dem Durchl. Könige Vladislao IV
Sehligsten Andenkens / der nach seines Christlöbl. Herren Vatern
tödllichen Abgang dieses Kreyffes Einsassen / als die durch rühmliches
verhalten dem Reiche grosse dienste erwiesen / und deswegen von dero
Durchleuchtigsten Vorfahren mit Genießung der höchsten Freyheit
privilegiret, und gehandthabet worden / nicht allein mit einer Con-
firmation Transactionis Anno 1633 zu Krakau auff öffentlichem

Reichstage mit Bewilligung aller Stände begnädiget: Sondern auch in selbiger Confirmation diesem Adel das Lob Ihrer getrewen und standhafften Dienste/ welche sie zu Kirchholm und Dännemünde/ und bey anderen occasionen erwiesen mit unserm höchsten Ruhm mittheilet/ uns Kinder und wahre Glieder des Reichs nennet / und Dero Königl. Gnaden/ wie auch beständiger Genießung aller Immunitäten und Gewohnheiten/ nebenst weiterer Wiedervergeltung solcher trewen Dienste/ vor sich und Dero Königl. Successoren allergnädigst versichert.

Welchem unserer H. Mitbrüder ist doch nicht wissend die von diesem Könige durch H. Friederich von Bylaw An. 1643 auff öffentlichem Reichstage erhaltene gnädige Antwort? Die uns also versichert:

Sleich wie Ihre Königl. May. unser aller gnädigster König und Herr / die Rechte und Freyheiten aller Unterthanen und Einwohner des Reichs unverlezt und unbeschädiget zu erhalten begehren: Also wollen Sie gnädigst/ daß auch die Rechte und Freyheiten des Pilt-nischen Kreyffes Ritterschafft in ihren Würden und Krafft gehalten werden: Weil dann in vergangenen Jahren nach dem Vertrage / so zwischen denen Allerdurchleuchtigsten Stephano in Pohlen / und Friederich in Dännemarchen Königen auff Unterhandlung des Durchleuchtigsten Fürsten George Friederichs Marg-Graffen zu Brandenburg / Herzogen in Preussen / wegen des Pilt-nischen Kreyffes gemacht / der Adel und andere desselben Kreyffes Einwohner in unmittelbahren Schutz und Bohtmäßigkeit dieses Reichs / nach dem Sie deswegen die Huldigung und den Eyd der Getrewheit

heit abgeleget / gekommen seynd / und Ihre Königl. Majestät Vorfahren Hoch. Seel. Andenckens vorgedachter Ritter- und Landschafft / wegen dero habenden Freyheit durch ihre gegebene Privilegia die Versicherung gethan / daß dieselbe Ritter- und Landschafft / nebst allen Einwohnern bey den subjection pacten und dero selben Rechte mit allen ihren Nachkommen / erhalten wollen / und zwar die jho regierende Königl. May. auch auff dem glücklichen Reichstage Dero Krönung dasselbe durch ein öffentlich darüber außgegebenes Diploma gnädigst verheissen ;

So erklären sich Ihre Königl. Majestät und versprechen nochmahls gnädigst durch dieses absonderliche Respons, daß sie bey Ihrer und Ihrer Vorfahren Hoch. Seel. Andenckens gegebenen Abscheiden und Verträgen so lege publica, nemlich durch die Constitution de Anno 1611 confirmiret worden / beständig verbleibende / dieselbe Verträge / Rechte / Privilegia und Freyheiten vorgedachter Piltinischen Ritterschafft gänzlichem auff solche weise / als Sie in den Schutz und Gebiet dieses Reichs kämen gnädigst erhalten / wider das Fürnehmen und beginnen aller und jeder die ihre Rechte auff einige weise zu kräncken und zu zerritten sich unterstehen / verthädigen / und Sie in Königlichem Schutz und Schirm nehmen wollen / etc.

Unser ikiger gnädigster König und Herr hat nicht weniger seiner

loblichen Vorfahren Fußtapffen inhæriret / und dieses Kreysseß Adel durch confirmirung der Transaction auff dero glücklichen Krö-
nung/ als auch durch viele Reichstäigige Responfa derer in grosser
Glückseligkeit vorhin genossenen Freyheiten ferner geniessen zu las-
sen / gnädigst versprochen und effectuëret, daß wir billich grosse
Ursach haben augenblicklich umb Ihre Königl. Majestät langes Le-
ben/ glückliche und Siegreiche Regierung/ Gott von Herzen anzuse-
hen. O der grossen Glückseligkeit! Gewies wo irgend eine Pro-
vins zu finden / die sich gerechter Obrigkeit und der güldenen Frey-
heit Versicherung / auch derselben Genusses rühmen kan / so muß
wahrlich von uns erkandt und bekandt werden / daß unser kleiner Kreysß
vielen anderen darinnen vorgehet / aber keinem etwas bevorziehet!

Wie aber des Glück's annühtige Stralen niemahls so beständig
leuchten/ daß die trübe Unglück's wolcken selbe zu verdunkeln/ dann und
wann sich nicht solten unterfangen; also hat es diesem Kreysse den ge-
wünschten Schein auch nicht alwege beständig gönnen wollen/ son-
dern offi erfahren lassen/ Humanis in rebus nullam esse Felicita-
tem sine calamitatis mixtura. Dann in dem unsere Vorfahren die
liebliche Annühtigkeit / und annühtige Lieblichkeit ihrer glücklichen
Verfassungen kaum zu geniessen begunten / da würde alsbald vom
Fürstl. Hause Churland selbe mit allerhand herben prætenfionen zu
verbittern gesucht / und nicht wenig Mühe angeleget / Uns von Un-
serer unmittelbahren Obrigkeit / dabey ein jedes Adliches Gemüht in
diesem Reiche seine höchste Glückseligkeit zu haben vermeynet / ab-
zubringen.

Es hatt aber der Höchste die Gemühter unserer gnädigsten Obrig-
keit / von Stephano an / bis sesigem Unserem allernädigsten Könige
und Herrn / also gelencket / auch unseren lieben Vorfahren / die solchen
Wechsel auch ohne zweiffel wol überleget / eine beständige Liebe und
Trew gegen das Vatterland eingepflanzet / daß des Fürstl. Hauses
vermeyntes Recht / welches ohne das auff einen freyen Adel nicht kan
gezogen werden / niemahls bey ihnen raum und statt gefunden: wie
unseren H. Wittbrüdern nur dieses wenige zu reiffen Nachsinnen dar-
gestellt

gestellet wird: ob woll zu glauben/ daß König Stephanus, dem Fürstlichen Churländischen Hause zu gut / daß doch alle Martialishe Actionen dieser beyden mächtigen Potentaten mit ruhigem Geist angesehen / und sein Ungegründtes Recht so lange an die seite gesetzt / einen solchen Krieg sollte angefangen haben? Und wann gleich (welches nimmer geschehen) der damahlige König und die Stände dem Fürstlichen Hause hürinnen hätten gratificiren, und uns mit unserem freywilligem belieben / ihm submittiren wollen / so würde ja die / von damahligen beyden Königen und beyderseits Reichs - Ständen | auffgerichtete / auff öffentlichen Reichstagen approbirte, und beschworene Transaction, uns in etwas davon belehren.

Weil aber dieselbe in gegentheil uns und unsere Vorfahren zu keiner mittel Obrigkeit/ sondern bloß zu der Königl. Majestät und der Republic, denen Sie auch sich mit unterschiedlichen Eydten einzig und allein verbunden / gewiesen; So haben Sie / wie trewen Unterthanen gebühret / bey solcher transaction fast gehalten / und sich durch keine Anschläge zu einiger medietät bewegen lassen.

Da nun zu Stephani Zeiten/nichts hat können erhalten werden/ so hat man bey Regierung Sigismundi III. Hochseeligen Andenkens/ auffß neue alle mittel und wege versuchet dieses Districts submission zu erlangen/ wie man denn eben selbiges Jahr/ da unsere transaction confirmiret worden / bey Ihr. Königl. Majestät durch Gesandten einständig darumb angehalten / welche aber mit einer solchen Antwort dimittiret worden / so einem trewen Patrioten schlechte anleitung giebet / ein solches wichtiges Werck propria autoritate einzugehen / und zugleich gutte information thut / ob dem Fürstl. Hause jemahls dergleichen von der Königl. Majestät ohne Consens der Stände hat können versprochen werden: Also lauten die Worte.

Extract

Extract aus dem Reichstägigem Respons
an das Fürstl. Hauß / Anno 1589 den 20 April.

Ihre Königl. Majestät vernehmen/ daß wegen des
Churischen Bischoffthumbs Außbeute von dero löb-
lichen Vorfahren nichts anders auff sich genommen sey /
als daß sie ihren fleiß bey Herzog Magno für Ihrer
Durchleuchtigkeiten H. Vatern anzuwenden verspro-
chen/ und daß wie selbiger Herzog Todes verbliehen/ sol-
che permutation nicht vollenzogen worden sey: Wie sich
nun diese ganze Sache verändert/ und in was für einen
Zustand Sie ißo gesezet/ sehen E. E. Durchl. Durchl.
sonder Zweifel selbst gegenwärtig. Dann als nach des
Herzogs Magni Tode der König in Dennemarck sich
dieses Stiffts Besitz mit gewapneter Hand angemasset/
und solches nicht allein zu einem Kriege außzuschlagen
schiene / sondern auch schon etliche Scharmitzel gesche-
hen waren / hat endlich der Durchleuchtige Dänische
König sein Recht / welches er zu haben vermeinete /
durch eine transaction, und mit gewissen conditionen
dem Könige und Königreich Pohlen cediret. Weil nu
durch solche cession dieses Stifft öffentlichen Rechts
oder Iuris publici worden / so können Ihre Königl. Ma-
jestät nicht absehen / wie Sie ohn aller Stände Bewilli-
gung hürinnen etwas gewisses verhängen können.

Dieses Respons kan nicht geleugnet werden / weil Henning in sei-
ner

ner Chronica dessen auch gedenecket / und mit fast eben denen worten erzehlet unter dem Jahr 1589 fol. 169.

Anno 1590 hat das Fürstl. Haus dieses Kreysses Einsassen abermahlen was sonderliches persvadiren wollen / nemblich das Homagium oder Eyd / quasi consentiente Rege ac Republica Demselben abzulegen. Es ist aber solchem der löbliche König durch scharffe an diesem Kreyß ergangene mandata, welche amoch vorhanden / bald vorkommen / und hat uns mit folgenden worten außdrücklich verboten: Ne qvavis ratione Homagium Illustri Curlandiæ Duci præstare sibi præsumant, cum jam illud ante à Fidelitatibus Vestris uti subditis Regni nostri Nobis Regnoqve Poloniæ præstitum sit. Das ist: Daß Wir keinerley wege Uns unterfangen sollen / Sr. Fürstl. Durchl. in Churland den Eyd der Getrewheit zu leisten / angesehen solcher von Uns als Unterthanen des Reichs Ihro Königl. Majestät und dem Reiche schon vorhin abgeleget worden sey.

Als dieses nicht angehen und helfen wollen / seynd andere Mittel an die hand genommen worden / und durch etliche vornehme Ministros des Fürstl. Hauses grosser Fleiß angewandt / unter dieses Kreysses Einsassen Uneinigkeith / dadurch alle Dinge in grösste Zerrittung gerathen / zu erregen / und also die Gemühter zu distrahiren. Aber die Königl. May. Dero gnädiges Vater Herz nicht zulassen können / daß ein solcher District, der durch Dero Vorfahren grosse Mühe an die Krohn Pohlen kommen / durch Uneinigkeith sollte auffgerieben werden / haben nicht allein durch scharffe mandata solches inhibiret, und durch Commissarien, wie oben erwühnet / abgeschaffet / sondern auch außsonderlich an Ihre Fürstl. Durchl. Herzog Friderichen und Wilhelmten Sel. Andenckens sub dato den 10 Septemb. des 1610 Jahres nachfolgender massen rescribiret :

W Ir haben nicht ohne Verwunderung vernommen / daß E. L. durch etliche der Ihrigen / und fürnemlich

lich durch Christoffer Firx die Gemüther der Piltinischen von Unseren Land-Rähten mit diesem prætext abwendig machen / als wann Euch in dieser sachen einige macht von Uns ertheilet wehre. Dafern dieses sich also verhält / begehren Wir von E. L. daß sie von solchen Gedanken ablassen / Unserer Land-Rähte jurisdiction nicht behindern / die Newlinge so E. L. bisshero sollen angenommen haben / abschaffen / und sie dem Magistrat rechtmässigen Gehorsam zu erweisen anmahnen; Wir haben auch Unsere Commissarien dahin verordnet / die Gerichte anzuordnen / und eine gewisse Landes Verfassung zu machen / wie auch die Auffrührer zu zähmen / und andere Dinge / die des Orts gegenwertige Noth erfordert zu verrichten; Wünschen aber sehr daß E. L. diesen Dingen sich nicht einmischen / oder gedachten Unseren Commissarien einigen Verdruß durch die ibrigen erregen / sondern Sie / Unserem befehlich nach fortfahren lassen / und sonderlich aller Rähten / derer E. L. in ihrem Schreiben gedacht / und welche sie ungeachtet Ihrer subjection von sich gewiesen haben sollen / ausdrücklich benennen / wann sie von Unseren Commissarien oder den Piltinischen Land-Rähten darumb ersuchet werden / daran werden E. L. thun was der Billigkeit gemäß ic.

Anno 1611 ist Johan Behr / Christoffer von Sacken und Johann Göge in Vollmacht der ganzen Landschafft vor den Königl. Commissari-

missarien, welche zu schlichtung derer zwischen Sr. Fürstl. Durchl. weiland Herzog Wilhelmen / und Magnus Nolden zwistigen Händeln verordnet gewesen / persönlich erschienen / feyerlichst protestirende, und beybringende / daß Sie unmittelbahr Ihrer Königl. Majestät und dem Reiche / mit Eyde und Pflicht verbunden / dabey Sie in höchster Unterthänigkeit ewig verbleiben / und keinen anderen Herren erkennen / noch begehren wolten / mit vorbehalt der action wider Herzog Wilhelm / der Sie mit ungegründetem Rechte von Ihre Königl. Majestät abzubringen gesucht. Wie solche acceptirete und unter der Königl. Commissarien Hand und Siegel außgegebene protestation als ein Zeugniß der Vorfahren Treu und Vigilanz als wege in Originali kan vorgezeigt werden.

Ferner alle Gründe von Zeiten dieses löbl. Königes wider das Fürstl. Haus zu allegiren erachtet man unnöthig. Unsere Transaction, Confirmation von dreyen Königen / Constitution, Statuten, Commissarialische Abscheide de Anno 1611, und 1617, ohn so viel Reichstägige Responfa und Rescripten seynß solche documenten, die das Fürstl. Haus nimmermehr heben / und wir selbige nicht endern werden / noch uns vor unserem Kopff davon abgeben können.

Wie aber jziger Durchl. Fürst nicht ruhen / noch sich mit unterschiedlichen Königl. Rescripten, darinnen Er an die Stände jederzeit gewiesen / begnügen wolte / da hat der Höchste es also disponiret, daß Ihre Fürstl. Durchl. mit annoch lebenden Herren Starosten Mandell in einen proceß gerathen. Als nun Anno 1644 Ihr. Königl. Majestät diesen Zwist zu entscheiden zur Wilda vorgenommen / da haben Sel. Fürstl. Durchl. nicht allein ein Recht an die Starostey, sondern auch an den ganzen District deduciren wollen / welcher gestalt Sie aber von Sr. Königl. Majestät nach langen controverli- en abgewiesen worden / ist auß dem Decret zu vernehmen / so auffrichtig verteuschet also lautet.

W Als anlanget das Lehn-recht / so der Durchl. Kläger zu dem Pilsnischen Kreyße oder Schlos-

se/ nebst der Churischen Pfand Starostey und aller deren Zubehör/ vermöge der Tractaten, Investituren und anderer Rechte / so im process specificiret, zu haben vorwendet; Haben Wir in betrachtung dessen / daß der Durchl. Kläger nicht darthut noch beweiset/ daß die angezogene Tractaten ihre Wirkung erreichet/ und Krafft derselben Er oder seine Durchl. Vorfahren/ jemahls das niesliche Eigenthumb derselben Güter gehabt / noch auch daß nach Inhalt derselben Investituren etwas in dieser Sache / Mit aller (NB.) Stände Bewilligung bis anhero darinnen verhenget worden / erkandt und befunden / daß derselbe Durchl. Herzog in Churland in diesem punct ein unbefugter Kläger sey/ doch daß die Investitur und Verträge so mit selbigem Durchl. Kläger Anno 1639 gemacht worden / in allen andern Puncten, Bedingungen / und Articulen unverletzt in ihren Kräfften und wirklicher Observanz hochheilig erhalten / auch die ganze Sache in dem Stande / wie sie vorhin gewesen nach Inhalt derselben Investituren, verbleibe / wie denn auch dem Durchl. Kläger unbenommen seyn soll hinführo mit den Ständen des Reichs deswegen zu handeln / jedoch ohne Abbruch und Nachtheil der Rechte des ihigen Wolgebohrnen Beklagten.

So viel aber betriefft die Einlösung derselbigen Güter und das Pfand in denselben auff 30000 Rth. Ob wol eben derselbige Durchl. Kläger eine manifestation, so

deswegen An. 1585 beschehen / und einen Consens Un-
 seres geliebten H. Vaters Hochsel. Andenkens im Jahr
 1591 gnädigst verliehen / und den Commissarialischen
 Abscheid vom Jahr 1597 / so wol auch die Reichs Con-
 stitution de Anno 1609 nebst unterschiedlichen Reichs-
 tägigen Responen wegen besagter Ablöse und Pfand-
 Rechts zum Vorschein gebracht: Nichtes desto weni-
 ger weil die Vorfahren des Durchl. Klägers innerhalb
 3 Jahr und 3 Monat / wie es die rechte und undenkli-
 che Gewohnheit dieses Königreichs und Hoffgerichtes
 erfordern / alle deren Dinge execution und volziehung
 verabsäumen / also selbige Rechte und Privilegia ipso Fa-
 cto erloschen und von keinen Würden und Kräften mehr
 seyn: hingegen der Wolgebohrne Beklagte auß glaub-
 würdigen Privilegien und Urkunden / die Er seinerseits
 zum Vorschein bracht / rechtmässig und schliesslich bewei-
 set und darthut / daß Er ein besseres und stärkeres Recht /
 wie auch geruhigen Besitz so wol wegen des leibtag Rech-
 tens als des Pfandes für 30000 Rthl. in selbigen obbe-
 nimten Gütern / davon an ißo gehandelt wird / hat:
 Derohalben zufolge der Rechten befinden Wir gegen-
 wertige Action unbefüget zu seyn / und erachten / daß der
 Wolgebohrne Beklagte von solcher Action und des
 Durchl. Klägers ansprach zu entbinden und loß zu spre-
 chen sey / gestalt Wir Krafft dieses thun Ihn entbinden
 und loßsprechen etc.

Hieraus siehet man/ daß dem Fürstl. Hause niemahl einig Recht an der Starostey, viel weniger an dem District und Adel gestanden/ ja alles durch dieses Decret in totum abgesprochen worden/ woraus die H. Mitbrüder gute Nachricht nehmen können. Es dienet uns weiter wider des Fürstl. Hauses Anspruch/ daß niemahlen von Zeit der Transaction an einige Zwisstige Handel in diesem Kreyffe von denen Durchl. Fürsten in Churland durch Dero Königl. Majestät Befehl entschieden worden/ oder Ihre Fürstl. Durchl. in einigen Dingen tanquam Dominus disponiret, sondern alles von denen Durchleuchtigsten Königen an die H. LandRäthe remittiret worden; von ihnen ist die Apellation nicht an Ihre Fürstl. Durchl. sondern recta an den Königlichen Hoff gegangen. Dennoch will man ein gutes Recht haben.

Wie man nun aber gesehen/ daß von der Königl. Majestät und den löblichen Ständen wenig zu erhalten gewesen/ hat man mit vielfältigen Schriffren/ so noch vorhanden/ diese Edle Ritter- und Landschafft an das Fürstl. Haus zu bringen fleissig laboriret, darinnen uns die Gefahr von dem Bischoff und die Republic so gefährlich abgebildet worden/ als wann sie gar auß Unmenschen bestünden/ welche de pactorum publicorum sanctitate & observantia nichts wüsten/ da doch jederman wissend/ daß Herzog Magnus Sel. Andeneckers schon zu anfang seiner Regierung Augspurgischer Confession und kein Bischoff/ sondern ein weltlicher Herr des Churischen Bischoffsthumbs gewesen/ consequenter dieser Kreyß als reformiret und weltlich an die Krohn Wohlten kommen/ und kein einziær Polnischer oder Littawischer Bischoff jemals einig Recht/ possession oder competentem actionem darauff gehabt/ dahero denn auch die H. Königl. und Reichs Commissarien An. 1617 den 2 Apr. als weylandt Bischoff Otto Schenckling den Sel. Werner und Friedrich Behren für dieselbigen citiret, daß sie das Kirchen Gerächte und güldene und silberne Geschiere/ auß den Stifftischen Kirchen und Klöstern herbey schaffen/ und außantworten solten/ nichts darinnen verhängen wollen/ ob gleich ein Bischoff selbst unter den Commissarien gewesen/ sondern haben die Sache

ex eo quòd in causa præsentia agatur de transactione publica, privilegiis et iuribus per Sereniss. Reges huic Provinciæ concessis an Ihre Königl. Majestät remittiret, cum præfixione termini, da dann hochgedachter Herr Bischoff seiner Klage misstrawet/ und die zu Warschau durch auß nicht wollen vorkommen lassen; zu geschweigen der vorhin angezogenen Königl. Reichstäigigen Declaration de Anno 1698 den 13 Martii erhalten/ dadurch aller scrupel benommen/ und wir bey Königlichen wahren Worten versichert worden/ dasß auff den Fall der Ablöse dieses Stifftes wir in Kirchen und Schulen bey der Religion und Freyheit also verbleiben sollen/ wie wir an die Krohn Pohlen kommen. 159

Und wie solten die lobl. Könige und Krohn Pohlen eben unserthalben die pacta publica brechen/ und uns hinwider einer Bischofflichen jurisdiction unterwerffen? Da doch viel reichere Bischoffthümer/ ja Erz-Stiffe in Lieffland gewesen/ und an die Krohn Pohlen durch Verträge kommen/ deren keines der Römischen Kirchen oder Bischofflichen jurisdiction restituiert, sondern alles weltlich gelassen/ und hingegen mit Consens des Römischen Stuhles das Bischoffthumb Wenden gestiftet worden. Ja wenn dieß Stiffte den Geistlichen zugehöret/ so würden sie nicht zu gelassen haben/ dasß es denen Herzogen in Churland jure Feudi wie man vorgiebet versprochen/ und in die Investituren auff gewisse masse were gezogen worden.

Darumb dann auch Anno 1648 im Julio, als der damalige Fürstl. Oberburg Graff H. Ditto Grotthausen mit dergleichen voller Schreck gründen verfaßten Schrifft und Gesuch auff den Landtag nach Hasenpot gekommen/ Eine Edle Ritter- und Landschafft sich für diesem Schreckbilde nicht gefürchtet/ sondern zusambt den H. Land-Rähten durch eine schriftliche Antwort also erkläret.

Auff den ersten punct, betreffend die Anwerbung des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und H. Jacobi in Lieffland zu Churland und Semgallen Herzogen/
in pal-

in passu Consolidationis dieses Königl. Districts mit dem Herzogthumb Churland / gestalt solche durch den Herren Abgesandten den Wolgebohrnen Edlen und Gestrengen H. Otto Grotthaus Oberburg-Graffen / hiebevör mündlichen / an iho schriftlichen proponiret und repetiret worden / befinden die H. Land-Rähte nebenst einer Adlichen Landschafft / Nach dem dieser Königl. District durch die Transaction und darauff erfolgte unterschiedliche Confirmationes und Constitutiones, auch Commisfariatische Abschiede & Leges Fundamentales der hochlöblichen Krohn Pohlen / und allen so wol vor gewesen als auch nachfolgenden Durchl. Großmächtigsten Königen immediate verbunden / daß dahero Sie auff solche Fürstl. Anwerbung absonderlich in Interregno wider die pacta Incorporationis und Leges Fundamentales, von welchen man sich nicht abgeben kan oder darff / sich nicht resolviren, noch in einige Consolidation verwilligen können etc.

Welche Antwort von sämpelichen H. Land-Rähten / und anwesender Landschafft unterschrieben worden. Wie kan man dann iho wider eigene Hand und Siegel thun / und von der immediatät der Republic, ohne dero vorhergehenden consens sich abgeben?

Als nun alle vorige zeiten und in selbigen vielfältig adhibirte tentationes keinen Nachdruck gewinnen wollen / da hat der Schwedische Krieg Anno 1655, dem Fürstl. Hause eine gute Gelegenheit an die Hand gegeben / uns von unserer allergnädigsten unmittelbahren Obrigkeit abzubringen. Denn als leider Gottes nicht allein ein groß theil von Pohlen / sondern auch Littawen wegen so vieler her andringender Feinde aus

de auß höchster Noth/ wie es der elende Zustand damahlen erforderte/ sich der Schwedischen Gewalt submittiren muste/ da ist dieser Kreyß/ weil man ihn vielleicht auß der Churländischen neutralität/ darinnen er vor diesem mit begrieffen gewesen/ außgeschlossen/ durch Sr. Excellenz weyland Graff Jacob de la Garde ebenmäßig und zwar durch Churland/ ohn einige Behinderung und Verwarnung überzogen/ mit allerhand militarischen executionen ganz außgemergelt/ auch en passant zu Goldingen auff dem Fürstl. Neutral Hause und Leibgedinge/ da die höchste Sicherheit angedeutet war/ alle der Eingeseffenen darauff salvirte beste mobilien und brieffliche Urkunden entnommen worden/ und solches darumb/ weil die Fürstl. Bedienten Thor und Thür offen stehen lassen/ und Ihnen das feste Haus/ dafür doch die ganze Polnische Armee so viel Wochen gelegen/ gleichsam zum besten gegeben/ wegen dessen noch bis dato keiner von den Fürstl. daraus gewesenenen Bedienten abgestraffet/ sondern noch bey ihren Aemptern und Dignitäten erhalten worden/ also gar daß auch der Fürstliche Fiscalische Anwalt ihre Sache noch publicè defendiren, und Sie für Gerichte vertreten darff.

Weil nun Geld und mobilien weg/ und die Landschafft/ umb die Huldigung zu thun/ bey verlust Ihrer übrigen Güter in eyn nach Piltzen beschriben waren/ haben Sie der grösseren Gewalt weichen und den Eyd auß bekrübtem und gezwungenen Herzen ablegen müssen. Als aber Anno 1656 die Littauer denen Schwedischen fernere subjection verweigerten/ selbige durch arripirung der Waffen auß ihrem Lande schafften/ auch uns ein gleichmäßiges zu thun durch Schreiben ermahneten/ da seynd wir durch Sr. Fürstl. Durchl. Schreiben zur Consolidation und also zur Neutralität des Herzogthumbs Churland ermahnet worden/ mit dem anhang daß Ihre Fürstl. Durchl. schon conferenz deswegen mit H. Graff Magno angestellet/ darauff seynd etliche auß dem Neuhausischen Kirchspiel ohne Consens der anderen Eingeseffenen dieses Kreyßes nach der Mitaw/ und von dannen nach gehaltener Communication mit Sr. Fürstl. Durchl. nach Riga gezogen/ da selbst umb Hülffe wider die also benandte rebel-

lirende Littawer / so uns doch selbst Hülf und Beystand versprochen / angehalten / alda Sie dann von H. Graff Magno sub dato den 7 Julii hinwieder an Ihr Fürstl. Durchl. und ad interim zu solcher Consolidation verwiesen worden / dieses Inhalts:

Weil der Piltische Adel durch Deputirte wider die rebellirende Littawer / welche Ihnen das übelste dräwen sollen / Ihn umb Schutz und Schirm angeflehet / aber doch damahliger beschaffenheit naches für rathsam angesehen / daß zu entfliehung endlicher ruin, wo möglich / Sie auff einige weise und gewisse maas Sr. Fürstl. Durchl. dem Herzoge in Churland pro tempore cediret, und Er darüber nomine Serenissimi Regis sui mit hochgedachten Fürsten sich der gestalt vereinigen möchte / daß Sie die Ritter- und Landschafft dadurch auffß bestes möglich in Sicherheit gesezet / auch zugleich bey Ihren Privilegien, Gericht / und Freyheiten geschützet werden möchten: Also hätte Er sich dieses Expedient in Betrachtung der damahligen Zeiten und Zustandes des Stieffts Pilten auch gefallen lassen / Ihnen Krafft dieses versprechend / mit Sr. Fürstl. Durchl. fürderlichst eine solche celtion auff gewisse maas einzurichten / und dabey der Ritterschafft interesse und Sicherheit gebührlich zu beobachten.

Auff dieses Fundament nun ist alles / was nach der Zeit zwischen S. Fürstl. Durchl. und theils Stiefftschen als auff diesen tag passiret, ja der posses, dessen man sich rühmen will / gebawet. Und unter anderen an fänglich / die bald darauff den 14 Julii selbigen 1656

Jahres

Jahres erfolgete vermeinte subjection, welche eine Versicherung unserer Freyheiten seyn soll / aber wann man sie mit gesunden Augen ansieht / in warheit eine Verstörerin derselben ist.

Dann erstlich / wird darinnen angezogen / Daß Sr. Königl. Majestät gevolmächtigter H. Graff Magnus de la Gardie diesen Kreyß sampt der Ritterschafft und Eingefessenen / auch allen pertinentien, Ihrer Fürstl. Durchl. besage eines sub dato Riga den 20 Julii eodem Anno auffgefertigtem Instrumenti cediret. Dieses Instrumentum aber hat die Landschafft bis auff diesen tag nicht zu sehen bekommen / also daß Sie nicht wissen können / ob sie als Bawren / oder als freye Reichs Edelleute / ewig oder nur auff ein Zeit lang cediret worden. Item / Ob es Ihre Fürstl. Durchl. von der Krohn Schweden / oder von der Krohn Pohlen zu Lehn haben solle? Und was für conditiones sonstien dabey abgehandelt? da doch die jenigen H. Land-Räthe / welche diese schöne subjection zu werck gerichtet / auff dem letzten Landtage / da man gerne der Schwedischen Bohtmässigkeit und Krieges pressuren entohniget seyn / und sich losz kauffen wollen / außdrücklich in ihrer Vollmacht und Instruction befehliget gewesen / nicht ehender mit Sr. Fürstl. Durchl. ichtwas zu schliessen / viel weniger die bey sich habende Gelder in dero Rentkammer ein zu liefern / bis alle unserer Adlichen Freyheit zu widerlauffende puncten außgelöschet / Sie des H. Graff Magni mit Ihrer Fürstl. Durchl. auffgerichtetes Instrumentum gesehen / gewisse Versicherung wegen erlassung des Endes erhalten / und andere wichtige negotia verrichtet.

Dessen allen ungeachtet seynd Sie so gefährlicher weise mit der subjection fortgefahren / daß es scheint Sie müssen sich schon längst mit solchen gedancken geplaget / und ihr privat interesse darunter gesucht haben / weil sie die Gelegenheit so strickt observiret, und bis dato, ob

gleich die Schwedische cession und alle damahlige Handel durch das Instrumentum Pacis auffgehoben/ und die Sachen in vorigen Stand gesetzt worden/ nicht auffhören/ so viel an ihnen ist/ das arme Vaterland in eufferstes Verderben zu stürzen/ dafern diesem Ubel durch die verhengte Commission nicht bald remediret würde.

Fürs andere/ Haben Ihre Fürstl. Durchl. in selbigem subjectionis Vertrage/ des Adels privilegia nicht anders als in erwegung Ihres an diesen Stiff auß den Investituren und Königl. privilegien, zuständigen Rechts confirmiren wollen: **B**Wodurch unvermerckt alle Begnädigungen/ Rauff- und Pfand Contracten, sonach der Fürstl. ersten Investitur mit Herzog Magno, oder auch von Königl. Majestät in Pohlen geschehen/ cassiret und annihiliret worden.

Fürs dritte / in der Confirmation selbstem versprechen Ihre Fürstl. Durchl. Daß diese cession und darauff nunmehr erfolgte Incorporation die transaction de Anno 1585 nicht auffgehoben seyn solle/ besondern Wir und Unsere nachkommende Erbherrschaft schützen/ und dieselbe unverlezt erhalten wollen.

Was ist aber aus dieser Equivocation vor Trost und Versicherung zu nehmen? Soll damit verstanden werden/ daß durch diese cession (denn das Wörtlein [durch] ist ausgelassen) die transaction de Anno 1585, oder aber daß die Cession durch die transaction nicht solle auffgehoben werden? Beides kan seyn/ aber weil derjenige der die privilegia giebet/ selbe interpretiren muß/ so ist zu vermuthen/ daß dieses letzte den Platz behalten werde/ und also in effectu nichts versprochen worden. Gleiches schlaget ist auch was bald darauff erfolget/ nemlich/

Sondern Wir und Unsere nachkommende Erbherrschaft schützen und unverlezt dieselbe erhalten wollen:
Verste-

Verstehe die Cession, damit es mit vorigem cohærire: Item, Auch Ritter- und Landschafft bey Ihnen erlangten Privilegien, Freyheiten/ Ubralten rechtmässigen Besitzen und Gewohnheiten erhalten bleiben/ und weder von Uns noch Unserer Erb- Herrschafft gestattet werden (verstehe / wollen: weil solch verbum nechst vorhergeheth) dieselben zu violiren. Was ist mir aber das für eine Versicherung/ wann der Adel will/ aber nicht versichert wird/ daß es soll geschehen? warlich es lästet sich dieses durch des Schreibers fehler nicht entschuldigen/ weil man ja weiß/ daß Sie in der Fürstl. Churl. Canceley gut Deutsch können/ oder zum wenigsten bey solchen wichtigen Händeln/ da des ganzen Landes Wolsahrt anhenget/ können sollten. Zu dem so werden durch die Wörter Ubralte rechtmässige Besitze und Gewohnheiten abermahl die neuen nach der Fürstl. ersten Investitur erlangete Besitze und Herzog Magni Lehne ausgeschlossen/ zumahlen uns der gewesene Fürstl. Oberburg Graff H. Otto Grotthausen bereits Anno 1648 den 24. Julii in seiner damals auff öffentlichen Landtage zum Hasenpot übergegebener Schrifflichen Proposition die augen geöffnet/ und vermeinet/ daß diese Worte unserer Transaction de Anno 85 (rechtmässige Besitze) zweyffelhaftig wehren/ deren Interpretation, weilen sie in utramqve partem so bald dubitative, als decisivè können gezogen werden/ nicht bey uns/ sondern der hohen Obrigkeit stünde.

Ferner siehet/ Daß der künfftige Oberhauptman/ den Ihr Fürstl. Durchl. auff Pilten ordnen werden/ Anordnung thun solle/ wie und welcher gestalt die Gerichte geheget werden sollen/ welches einer Edlen Ritter- und Landschafft zumahl schimpfflich/ als denen für diesem die Hochlobl. Könige/ ja die sämpliche Stände der Krohn Pohlen durch Ihre ansehnliche de-

che deputirte Commissarien, maass und weise die Gericht zu halten fürgeschrieben / iso aber ein Fürstl. Oberhauptman Ihnen darinn Befehl geben solte.

Endlich ist der Beschluß: Was die Sicherheit und Einfälle betrifft / können Ritter- und Landschafft wie Unsere Lande und Leute derselben Sicherheit und gegömmeten Neutralität genießten und sich deren versichern. Was hirmm abermahl für Trost und Sicherheit ist / mag ein jeder trewer Patriot nachdencken: wir können der Sicherheit genießten / und uns deren versichern / wann wir uns nemlich mit Freund und Feind auff's beste wir können / abfinden / und die Neutralität thewer genug erkauften. Wie wir auch der Neutralität genossen / werden unsere Kindes-Kinder noch zu erzehlen / und zu beklagen haben. O der elenden und unsicheren Sicherheit! wann man solche Bevollmächtigte zu allen Tractaten und Händeln schickte und gebrauchte / so würde das unterste bald oben ligen / und alles zu grund und boden gehen.

Es wird zwar in diesem Fürstl. Revers versprochen / denen so das Gnaden Recht nicht gehabt / Für Uns und Unsere Erbherrschafft das Privilegium Sigismundi Augusti gleich den andern zu gebrauchen. Aber es mögen etwa drey oder vier seyn / so Königl. Manlehn haben / denen diese Fürstl. Zusage nicht anders helffen kan / als wann Sie auff sich nehmen bey Ihro Königl. Majestät und den Ständen es dahin zubringen / daß Sie solches Privilegii genießten sollen / Im widrigen dafür zu stehen / und id quod interest, zu erstatten. Solange dieses nicht geschicht / ist in diesem fall nichts versprochen / dann niemand kan einem anderen mehr Rechtens geben denn er hat.

Summa / wer kan alle Nullitäten / die bey dieser verrügten Zeit committiret, gnußlich erzehlen. Man giebet zwar Fürstl. seiten an / als wann zu solcher vermeinten subjection auch ein Königl. Polnischer Consens erhalten were / aber es hat damahls keiner können vor-
gezeu-

gezeuget werden / sondern ist einer erst nach der Zeit / und also post festum mit dem Kammer-Siegel ad male narrata von Königl. Hoffe ankommen / dessen wahre Copey ich meinen H. Mitbrüdern umb zu bedenecken / ob er uns rühmlich und nützlich / hierbey annectiren wollen.

Königl. Consens sub dato den 14 Julii,

Anno 1656.

IOHANN CASIMIR

S Ugen allen und jeden denen hieran gelegen zu wissen / die fürtreffliche und sonderbahre Meriten / des Fürstl. Churländischen Hauses / so Unseren Großmächtigsten Vorfahren und Uns wie auch der ganzen Republic in Fried und Krieges Zeiten mit beständiger Treue / unverdrossenem Fleisse / und unverzagten hohen Gemüht erwiesen / erfordern von Uns / daß Wir dem Durchl. Fürsten Iacobo in Lieffland / zu Churland und Sengallen Herzog / und desselbe Nachkommen / Unsere Königliche Gnade und Mülldigkeit in allen Begebenheiten gemüglich bezeugen / und solche auffrichtige Zuneigung Seiner Fürstl. Durchleucht. und dero ganzen Hauses / wie auch den unermüdeten Fleiß sich ferner gegen Uns und dem Reich verdient zu machen erhalten. Weil dann der Großmächtige König Sigismundus III Unser Sel. H. Vater Höchstl. Andenkens dem Durchl. Fürsten Friderico in Lieffland / zu
Chur:

Churland und Semgallen Herzogen Consens erthei-
 let / den Piltmischen Kreyß / welcher Krafft der ersten
 Investitur dem Herzogthumb Churland / einverbun-
 den / und gewisser Uhrsachen halber Dem Durchl.
 Fürsten und Herren George Friederichen Marg-Grav-
 fen von Brandenburg unterpfändlich verschrieben / und
 übergeben worden / nebenst allen Unterthanen / Rech-
 ten / Nutzbarkeiten / und Zubehörungen einzulösen /
 zu besitzen und zu halten : Derselbe Consens aber wegen
 grösser Kriegeres Empörung und anderen Verhindernis-
 sen seinen effect nicht erreichet / so thun Wir in betrach-
 tung der Investitur und Meriten des Durchl. Fürstl.
 Hauses / umb diesem Werck eine Endschafft zu machen /
 auß Vollkommenheit Königl. Macht bewilligen / daß
 Seine Fürstl. Durchl. den Piltmischen Kreyß nach In-
 halt Unseres dem H. Otto Ernest Maydell Piltmischen
 Starosten zur Cession gnädigst ertheilten consensus mit
 allen Unterthanen / Städten / Borwercken / Dörffern /
 Sizen und Zubehörungen / wie auch allen Nutzbar-
 keiten ins gemein / wie dieselben zu Pfands Rechte dem
 Durchl. Marg-Gravfen zu Brandenburg Georg Fride-
 richen verschrieben gewesen / einzulösen und zu eliberiren
 solle Macht haben. Welchen Piltmischen Kreyß nach
 dem Jhu Jhr Fürstl. Durchl. werden eingelöset haben /
 Sie vollkômlich mit allen Zubehörungen / haben / hal-
 ten / besitzen / und also mit allen Unterthanen / dem A-

del / Lehnsleuten / Städten / Kirchenlehn / zu gehörigen Fruchtmeßung / Einkommen / Nutzbarkeiten / Einkünften / Utilitäten / Vorzügen / ins gemein allen und jeden / keinen außgenommen / oder inskünfftige außzunehmen / so woll denen die schon seynd / als die durch einigen fleiß mögen erfunden werden / Krafft der Investituren, gleich dem Herzogthumb Churland gebrauchen / genießten / und theilhaftig seyn soll. Wir versprechen auch für Uns und Unsere Großmächtige Nachkommen / daß Wir gedachten Piltuischen Kreyß oder ichtwas von denen Gütern / Rechten / oder einigen Unterthanen / so da zu / es sey auff was weyse es wolle / gehörig / von Sr. Fürstl. Durchl. und dessen Nachkommen und Churländischen Lehns folgenden Besitzern nicht abnehmen / oder vereußern / noch jemanden die Macht auff einige weise / oder art zu geben oder zu verleihen solches abzunehmen und zu vereußern: Sondern Wir wollen vielmehr Sr. Fürstl. Durchl. und dero Nachkommen oder dieses Lehns nachkommende Besitzer bey dem posses dieses Kreyßes und allen dessen zugehörungen vollenkömlich erhalten / und Unsere Nachkommen sollen sie kräftig dabey erhalten.

Hier müssen wir ein wenig still stehen / und unseren H. Mittbrüdern diesen obgesetzten Consens zu betrachten vorstellen.

Ersilich negiret niemand daß das Fürstl. Haus die Königl. Majestät und die Stände hoch und sehr Ihm verpflichtet gemacht / also daß es eine grosse Erwidderung billig meritiret: Daß aber solcher Adel /

(der sich nicht weniger wegen seiner Ihro Königl. Majestät und dem Reiche erwiesene Treue zu rühmen / und mit herlichen Zeugnissen so vieler Könige und Feldherren dieses zu beweisen hat / dahero derselbe alwege in grosser æstim gehalten / und mit starcken promissen herzlich Wiedervergeltung versehen worden) seine bezahlung und Recompens seyn soll (und zugleich die durch Königl. Decreta, wie ob erwehnet eo in passu längst cassirte Investituren zum Fundament angezogen werden / klinget in den Ohren treuer Patrioten und Freyheitsliebenden was hart / und ist ein ungezweiffeltes Merckzeichen / das solches auff übeln Bericht bey damahligen verwirten Zeiten erhalten sey / mit Übergebung des Adels vor erworbenen Freyheiten / die nicht als ein freyer Adel / sondern als ein verstoffenes Volk / ja als arme Bawren ohne Vorbehalt einiger Adlichen prærogativen der Alten Freyheiten / Privilegien, gutter Verfassungen Ihrer Fürstl Durchl. Erblich und eigenthümlich sollen übergeben werden / gleich als wann Sie jemahls mit den Aemptern weren versetzt gewesen.

Mit solchem post festum erhaltenen Consens, will man uns binden / da doch das Fürstl. Haus jure sich keiner ansprach mehr rühmen kan. Und ist zu verwundern / das theils der H. Wittbrüder das gefährliche Vornehmen wider Ihr liebes Vaterland / wegen des dicken Nebels der lieblichen perfvationen nicht sehen oder mercken / welches / wann es einmahls geschehen / sich in sawre Reue und Klage verwandeln dürffte.

Wie aber solcher ad malè narrata, und auß bawfälligem Grunde außgewirkter Consens von sich ohne Bewilligung der löbl. Stände nichts effectuiren können / also seynd auch schon alle bey Schwedischer und nach Schwedischer Zeit darauff aebawte Händel gänzlich über hauffen gefallen / und ungültig / und solches umb so viel desto mehr.

I Erslich / weil nicht erwiesen werden kan / Das ihre Excellenz H. Graff Magnus danmahlen Sr. Fürstl Durchl. den Vitenischen Kreyß gänzlich cediret, viel weniger intromittiret; Sonder nur pro tempore auff etliche Jahr umb die Gefahr / davon die sollicitanten viel qverulirens gemacht / abzuwenden / überlassen; Massen derselbe

derselbe Sie hernach durch unterschiedliche Schreiben / wie deren Originalia noch verhanden / Ihres Eydes / und daß Sie dessen keines weges erlassen weren / erinnert.

2 So ist auch in solche hochschädliche Submission niemahlen mit einhelliger Stimme der ganzen Landschafft gewilliget / sondern / wie oben erwühret / denen von etlichen wenigen abgeordneten außdrücklich aufferleget worden / alle Mittel und Wege zu suchen / des Schwedischen Eydes los zu werden / und nicht ehe etwas zu schliessen / noch einen groschen zu geben : welches sie nicht beobachtet / des Eydes und anderer Commissen vergessen / und nichts als das Geld und unsere Freyheit vergeben / verfolglich ist Ihr Handel und Thun ex defectu potestatis, weil man sich dieß fals an Ihrer Person und Gütern nicht erholen kan / ungültig und von keinen Würden.

3 Weil dasjenige / so damahls versprochen / nicht hat können gewehret und gehalten werden / die versprochene Frey Jahre seynd Geb-Jahre gewesen / daß wann Sie länger dawren würden / Bettel Jahre darauff folgen müsten / und die versicherte Neutralität haben wir nicht genossen / sondern das unsere darüber verlohren.

4 Weil die Schwedische ad tempus geschene cession, und vermeintliche posses von den H. Schweden selbst wieder gehoben / in dem Sie nach der Zeit durch Ihre Waffen sich so wol des Stiffts als des Herzogthumbs Churland bemächtiget / und Ihren Fürstl. Durchl. ganz keine possession noch Neutralität gestanden.

5 Weil wir bey dem letzten Schwedischen Einfall nicht von Sr. Fürstl. Durchl. liberiret und in vorigen Stand gesezet worden / sondern durch Ihrer Majestät und der Republic glückliche Waffen.

6 Massen Ihre Königl. Majestät bald darauff in Ihrem an die Stifftische Landschafft abgegangenen Schreiben uns selbstem vom Herzogthumb Churland wieder separiret, und diesen Adel in ihre vorige Freyheit restituiert, denn so lautet Ihrer Königl. Majestät Schreiben sub dato Warschau den 24 Febr. 1659.

IOHANN CASIMIR

Z Unseren gnädigen Eruch und geneigten Willen zu-
 vor. Wolgebohrne / Edle / auch Ehrbahre /
 Liebe / Getrewe / Uns ist zwar wol bewust / daß Ew.
 Getrew : einen von Churland ganz abgesonderten
 Krenß führen / bey demselben lassen Wir auch Ew.
 Getrew. allwege verbleiben / begehren Sie auch sonst
 bey Ihren alten Rechten und Gerechtigkeiten jederzeit
 zu schützen. Weil aber iho die unumbgängliche Noth-
 turfft erfordert / daß man etwas extraordinariè thun
 müsse / so haben Wir für gut angesehen / und wollen
 daß Ihr mit Ewren Soldern zu Unserem General Ma-
 joren Berg ungesäumet und wollgefasset stossen / und
 so viel gegenwertiges Krieges Wesen betrifft / dessen
 Ober Commando und Ordinanz willig und trewlich pa-
 riren, und sonst Ewre Dienste zu Ewrem selbst ei-
 genen Ruhm und Besten / gehöriger massen leisten
 sollet.

7 Weil in dem Instrumento Pacis nur allein die jenigen Contra-
 eten und Transactionen, so dem Statui publico, welcher vor die-
 sem Kriege gewesen / und diesem Frieden Schluß nicht zu widern seynd /
 bestätiget / die anderen aber cassiret und aufgehoben worden / Artic.
 4. § 4. Massen denn Sr. Fürstl. Durchl. / ob woll dero H. Cansler
 Fölkersahm den Tractaten fleißig beygewohnet / in denselben kein
 jus zu dem Piltinischen Krenße vorbehalten worden.

8 Wie dann auch Ihr. Fürstl. Durchl. als Sie nach Ihrer Be-
 freihung durch der Königl. Majestät Commissarium H. Woywo-
 den

den Iablofzewsky in dero Fürstenthümer Churland und Semgallen auff's newe intromittiret, in den Piltnischen Krenß keines weges offentlich eingewiesen / noch der Adel an Ihr Fürstl. Durchl. mit ihrem Gehorsam gewiesen worden / ungeachtet was man auch die einfältigen überreden will / das es privatim zur Witaw geschehen seyn solle / gleich als wann der H. Woywoda und Königl. Commissarius so negligent in seiner Berrichtung / das Er eine Intromission extra limites Districtus privatim in Abwesenheit der Unterthanen / und außer der Königl. Majestät und der Stände ausdrücklichem Befehl verrichtet haben sollte. Wann ein trewer Patriot solches alles bey sich woll überleget / so thut er rühmlich daran / das er seinen vorigen Stand / der da gut und glücklich gewesen / gleich allen anderen Ständen und Untersassen des Königreichs arripiret, und einen anderen / den uns die trübe Zeit vorgemahlet / verlasse / auch sich durch keinerley Mittel eines anderen überreden lasse.

Zwar haben sich Ihre Fürstl. Durchl. unser / als schon Ruh und Kalb weg / auch unsere mobilien und besten Sachen von denen Fürstl. Neutral Häusern entnommen / und wir außgeplündert gewesen / in so weit angenommen / das Sie uns vor unser Geld in Dero Neutralität bracht und eingeschlossen / dafür wir unterthänig dancksagen: Es würde aber solche Wohlthat den Nahmen einer Wohlthat verlieren / wann so schwere remuneration dafür erfordert würde.

Gleich wie aber in einer unrichtigen Sache / die Furcht uns Menschen antreibt / allerhand unnöthige und nichts helffende Mittel zu ergreifen: Also hat H. Cansler Fölckersahm / weil er als ein Verständiaer gesehen / das vorige Dinge nicht genugsam zu manutentirung Sr. Fürstl. Durchl. prätendirten Rechtens / er auch in Instrumento Pacis keine confirmation darüber erhalten köndte / ein ander Mittel vor die Hand genommen / und solch längst verlohrenes Recht an das Sciff Pilten / auch nicht mehr gehabt possession durch ein neues Rescript, jedoch ad malè narrata und ohne der Stände Bewilligung bestättiaen lassen.

Weil aber solche Confirmation nichts neues giebet / sondern nur

das vorige Recht / welches hier nichts und aber nichts ist / bestätiget / so folget vor sich selbst / daß es vergeblich und contra Instrumentum Pacis nicht könne gültig seyn. Wie dann auch das vom H. Cansler mitgebrachte Universal, daß die H. Schwländer und wir Stifftischen nebst ihnen bey Ihren Fürstl. Durchl. Erledigung ad nutum zum Ruffzuge sich fertig halten solten / zur angegebenen Possession nichts dienen kan / weil dergleichen / auff ungleichen und nicht genugsamen Bericht aufzuwirken gar leicht / und niemand sich daran kehret / in dem wir numehro auff keines als unseres gnädigsten Königes und Herren Befehl auffzuziehen schuldig. Summa wer kan alle modos mit welchen man uns zu fangen gesucht / erzehlen.

Endlich als dieses auch nicht den Stich halten wollen / so hat man versucht durch andere mehr nachdruck habende Mittel vorzubawen / und die Landschafft zu einer neuen subjection zu überreden / were auch vielleicht dadurch zum Zweck gelanget worden / wenn man nach Inhalt unseres letzten Hasenpotischen Landtag-schlusses zu forderst der Königl. Majestät und der Republic Consens darüber erhalten / und sonst mit uns als freyen Leuten verfahren hatte. Aber weil wie vorhin / also auch nun zu letzt ganz unmordentlich mit der Sache procediret, und noch alles auff vorigem trüb Sand / nemlich auff die Fürstl. Investituren, Schwedische Cession und Königl. Anno 1659 wieder rechtlich erhaltenen Consens gebawet worden / So istes leicht abzunehmen / daß dieses Gebäw gleichfalls nicht bestehen kan / sondern überhauffen fallen muß. Man hatt sich bedienet etlicher H. Land Räte dazu der Jüngsten / welche nach dem Sie schon alwege mit ihren ihnen selbst obrudirten Legationen so wol in Schwedischer als isiger Zeit dem Lande wenig gutes geschaffet / sich nebst etlichen wenigen von der Landschafft ohne einhelligen Schluß und Landtag / ja wider den letzten Hasenpotischen Landtäglichen Schluß / auff Sr. Fürstl. Durchl. Verschreibung ausserhalb den Stifftischen Gränzen Anno 1661 den 21 Febr: nach Grubin gestellet / und zu einer neuen subjection bereden lassen; Solche / ob sie zwar nicht besser / noch vor Sie und Ihre Freyheit / sicherer als die erste / ist dennoch von etlichen
nach

nach gehaltenen Mahlzeit und Tractament unüberlesen / von etlichen auch erst hernach in Ihren Heffen mehr unwissend als auß gutem Vorbedacht unterschrieben worden.

Wie aber treuen Patrioten so thanes schädliche beginnen / und gegen genommene auch auffm letzten Landtage beschlossene Abrede auffgerichtete Instrumentum schmerzlich und verdächtig gewesen / ist unmöglich zu beschreiben / doch ist ihnen wieder tröstlich / das es nur auff die vorige nullitäten / welche albereit oben umbgestossen worden / gegründet / und ganz nicht bestehen kan. Laß uns diese transaction wie man es tauffen will / durch gehen / und beschawen / ob sie uns rühmlich und nützlich ist.

I. Anfänglich wird zum Fundament gesetzt der vorhin Anno 1656 aufgewirkte Königl. Consens, mit dem Anhang / Daß Er ex Senatûs Consulto erhalten sey. Aber von solchem Senatûs Consulto ist im angezogenen Consens das geringste nicht zu vernehmen; zu dem so seynd auch die damahls am Königl. Hoffe residirende H. Senatores nicht zu alienirung Land und Leute / oder zu Veraerbung Adlicher Freyheit / sondern zu depechirung der Krieges Sachen / damit immittelst eines Reichstages der Krieges Estat nicht in stecken Gerichte / verordnet worden; zu geschweigen das selbiger Consens nach Aufgang 3 Jahren und 3 Monat erloschen / und zu einer neuen subjection nicht dienen kan.

II. Fürs andere wird gesagt / Daß die Piltinische Ritterschafft hiebevör auff solchen Consens zu Er. Fürstl. Durchl. getretten / Ihn für ihren Landes Fürsten erkant / dero Jurisdiction sowol in Politicis als Ecclesiasticis sich untergeben etc. Versteheben Schwedischer Zeit pro tempore durch die subjection, Anno 1656 den 14 Julii beschehen / deren Nichtigkeit und cassirung bereit eben deduciret ist.

Worben zu mercken / das wir in der Transaction de Anno 1585, als wir von Jhr. Königl. Majest. in Schutz und Schirm genommen /

viel höfflicher tractiret worden/ denn auch bey leibbezogener Untergebung/ nicht kräftigere Worte können gebraucht werden/ ob zwar zum Schein die Worte/ als ein freyer Adel/ mit angesezet seynd / weil sie also können aufgedeutet werden / daß wir zwar vor diesem ein freyer Adel gewesen/ ob wir aber mit solchen Verbindungen freye Leute bleiben/ ist uns nicht versprochen/ auch auß der Transaction nicht abzunehmen.

III. Drittens folget. Allermassen Wir auch Realem possessionem angenommen / und alle actos possessorios absque ulla contradictione administriret. Aber es stehet nicht zu beweisen / daß Ihre Fürstl. Durchl. von Schwedischen/ geschweige dann von Polnischen oder der Stände Commissarien in den Wilnischen Keyß und dessen Adliche Unterthanen intromittiret worden: so haben auch Ihr Fürstl. Durchl. Ihr selber den posses nicht geben oder nehmen können/ und daferne einige actus possessorii verübet worden/ ist es zu Schwedischer Zeit und Unruhe/ da alles in Confusion gewesen / und bald einer sich dieses/ der ander was anders de facto unterfangen/ geschehen; Zumahlen notorium, daß keine Gerichte bis dato gehalten worden / die Königl. H. Landt Räte des Gerichts Siegel sich jederzeit gebrauchet / und der possession sich niemahls begeben / also daß keine ruhige und unstreitige possession kan angegeben werden / und heist duo in solidum possidere non possunt, und wo kein intromission ist / da ist auch keine possession.

IV. Viertens folget also: Als aber dennoch zu Vollenbringung des Original Instruments in puncto Regiminis & administrandæ Justitiæ eine vollständige Richtigkeit gemacht werden müsse etc. Hiraus siehet man daß das Instrumentum subjectionis bey Schwedischer Zeit Anno 1656 den 14 Julii datiret / vor das rechte Original und Principal Werk soll gehalten werden / umb den Adel ganz unvermercket mit der ersten Investitur, Schwedischer Cession, und æquivocation bey Versicherung

cherung der Freyheiten eine Schlinge über den Hals zu werffen/ wie schon oben bey examinirung desselben Instrumenti den H. Mittbrüdern ist demonstriret worden.

V. Stehet: Eine Ritter- und Landschafft sampt den H. LandRähten und Ihren Bevollmächtigten hätten sich auff das Fürstl. Außschreiben gehorsamlich nach Grubin gestellet/ aldar vor sich und ihre abwesende Mittbrüder endlich und gänzlich sich vereiniget. Ob dieses der Rechte modus den Adel auff der Post auß ihrem District zu verschreiben/ und ein solch wichtiges Werck ohn alle vorher communicirte deliberatorien und freyen Landtag zu beschliessen/ kan ein jeder vernünftiger erachten: denn ja wissend/ daß vor diesem der punctus Iustitiæ und Regiminis nicht allein in Stifftischen/ sondern auch in Churland selbst/ von Ihrer Königl. Mayestät und der Republic Commissarien mit Ihrer Fürstl. Durchleuchtigkeit und dem ganzen Adel richtig gemacht/ und dabey die enderung allein Seiner Königl. Mayestät vorbehalten worden. Wer sonst von den Herren Land Rächten und Ritter- auch Landschafft damahls erschienen und unterschrieben/ wird die Zeit aufweisen. Gewies ist es/ daß es nicht die helffte der Ritterschafft gewesen/ auch nach den Ros-dienst Pferden zu rechnen/ und auß denselben werden sich noch viel trewe patrioten, auff welche man vielleicht keine Gedancken gehabt/ zu bequämer Zeit hören lassen/ wie Sie zu dieser Unterschrift kommen/ als dann mancher der sich ohne rechtmässige Vollmacht vor einen anderen unterschrieben/ schwere Verantwortung auff sich haben dürfte.

VI. Versprechen zwar Ihr Fürstl. Durchl. eine Edle Ritter- und Landschafft ins gemein und einen jeden absonders bey Ihren Ubralten Freyheiten/ rechtmässigen Gebräuchen/ Königl. Transactionen, Commissarialischen Abscheiden/

scheiden / auch Königl. und Reichstägigen Responſen zu conſerviren: Aber mit einem weit aufſchwüffenden Umbſchranck und Condition, nemblich in ſo weit ſolche denen mit Sr. Fürſtl. Durchl. getroffenen Vergleichungen nicht zu widern. 2c. Wer ſihet und mercket nicht / daß dieſes Verſprechen in bloſſen Worten beſtehet / umb der einfältigen Ohren und Augen damit zu vergnügen? Dann weil dieſe / wie auch die Anno 1656 den 14 Julii auff die Schwediſche ceſſion erfolgte Vergleichung den alten Freyheiten / Königl. Tranſaction, Commiſſariatiſchen Abſcheiden / und Königl. Responſen ganz und gar zu widern / & vice verſa ſo werden ſolche hiedurch nicht confirmiret, ſondern durch angehenzte Condition und Umbſchranck ſtil ſchweigend und in effectu caſſiret und aufgehoben / da es doch ſonſten heiſt / daß nichts natürlicher ſey / denn daß ein jedes Ding eben auff die weiſe gelöſet werde / alß es zuvor verknüpfet / und zuſammen gebunden worden / nemblich in unſeren terminis durch der löbl. Stände conſens, freyen ordentlichen Landtag / und ſämptlichen Adels Einwilligung.

VII. Verſprechen Ihre Fürſtl. Durchl. einen jeden vor unbilliger Gewalt / Unfuß und Unrecht zu ſchützen und zu handhaben 2c. Aber dieſer Schuß kan uns von keinem beſſer alß Ihrer Königl. Maieſtät / und der Republic, die es auch alwege gethan / geleistet werden / und iſt deren Schuß ſo wol das Fürſtl. Haus alß wir bedürfftig / wie dieſe Zeit hero genugsam zu ſehen geweſen.

VIII. Laſſen es Ihre Fürſtl. Durchl. bey voriger / nemblich Anno 1656 den 14 Julii beſchehener Erklärung wegen der Oberhauptmannſchafft Pilten verbleiben. Ob aber wir für unſeren Kopff eine Königl. Staroſtey in eine Oberhauptmannſchafft / und Ihre Fürſtl. Durchleucht. ohne Königl. und der Churländer conſens und Willen die formulam Regiminis verändern / und die Fünffte Oberhauptmann-

manschafft anordnen können / wil mich ein schlechter glaube ankomen. Auch werden wir nicht viel gewonnen haben / wann wir nunmehr die erste Instanz an statt des Königl. Landgerichts für einem Fürstl. Oberhauptman haben sollen.

IX. Unsere fünfftige Landtage sollen aldar / wor die Churländer landtagen / angestellet werden / und zwar nach geendigtem Churländischen Landtage. etc. Welches nicht allein wider unsere Freyheit / sondern auch einer bösen consequens ist / weil solcher gestalt in gemeinen Landes Sachen der Churländische Adel in gemeinen deliberatorien zuvor schliessen / hernach die Stifftischen erst pro forma deliberiren, und gleichwol der Churländer gemachten Schluss / als den meisten Stimmen folgen müsten. Sonsten in fall die Stifftischen einen widrigen Schluss machen würden / es auff ein Kriegen oder exequiren außlauffen würde.

X. Ob woll den Buchstaben nach stehet / daß die H. Land-Rähte in gleicher æstim / Ehren und Würden mit den Fürstl. Herren Ober Rächten / denen Sie auch für diesem nicht gewichen / consideriret werden sollen / so wird doch solches alsbald durch die dabey gefesete ungleiche Besoldung wieder umbgestossen / und würde ohne dies heißen Accessorium non præcedit sed sequitur suum Principale. Ob aber den H. Land-Rächten nicht rühmlicher sey dem Vatterland auß angebohrner Liebe ohn Recompens wie bishero geschehen / zu dienen / als wegen eines geringen Salarium von etlich hundert sich degradiren zu lassen / und die Freyheiten des Vatterlandes / welche unsere Vorfahren mit so viel tausenden erworben / zu verkauffen / stehet zu eines jeden bedencken.

XI. Die Wahl der H. Land-Rächte hat Zeit Königl. immediat Regierung bey den Pilsenischen Adel gestanden / in diesem Instrumento übergiebet man solches Kleinod und Freyheit Sr. Fürstl. Durchl. Dies heist nicht tranligiren, und die Freyheit vermehren / sondern solche qvitiren und renuntziiren.

XII. Ihr Fürstl. Durchl. sagen zu / daß alle und jede des
 Ubralten Adels Lehngüter / von nun an in naturam ju-
 ris allodialis verwandelt seyn solten / die übrigen aber
 haben sich des Lehnrechts zu halten und zu achten.

Dieser punct ist zwar in den ohren etlicher weniger / so Königl. Man-
 lehn haben / süß und annühtig zu hören / aber weil Ihr Fürstl. Durchl.
 der Republic Ihr Recht nicht vergeben noch verändern kan / haben
 Sie sich fürzusehen / daß wegen solcher Veränderung und privat
 Einwilligung Ihre Lehngüter nicht ganz eingezogen und caduc ge-
 macht werden. Sonsten den anderen Piltischen Adel betreffend / ha-
 ben Sie sich bisshero jederzeit gleich den anderen Lieffländischen Pro-
 vintzien des Gnaden Rechts zu gebrauchen gehabt / wie dießfals un-
 terschiedene Königliche decreta verhanden / massen auch ohn dieß
 für dem Privilegio Sigismundi Augusti, die Piltischen / gleich wie al-
 le andere Bischöfliche Lehne krumbstäbichte / das ist promiscua feuda
 gewesen / darinnen daß weibliche geschlecht / wenn keine mänliche ver-
 handen succediren können. Und wann ja Ihr Fürstl. Durchl. den
 Piltischen Adel hierin einige Gnade erzeigen könnten und wolten / so
 hätten sie versprechen sollen solche transmutationen bey Ihr. Königl.
 May. und den Ständen unfehlbar zu bewirken / oder id quod inter-
 est zu prästiren, sonst es doch allezeit heissen würde promissio facti
 alieni, quod in nostra potestate non est, neminem obligat.

XIII. Es werden dem Piltischen Adel 5 Freyhahre verspro-
 chen / aber dabey aufgenommen / was Sie schon ge-
 williget / und noch künfftig zu abwendung grösseren U-
 bels / auch Ihrer und des Vatterlands Sicherheit hal-
 ben nothwendig würden willigen müssen zc. Was ist die-
 ses anders / als den Piltischen Adel verbinden / allezeit wann es
 Noth thut / das ist / wann die anderen geben / mit zu geben; Dessen
 seynd wir woll inne worden / in dem wir in diesen versprochenen Freyh-
 ahren

jahren mehr beschwer und gravamina empfunden / als die ganze Zeit über / da wir unter dem Schutz des Adlers Flügel dieses Königreichs gelebet. Es haben sich in diesen Frey Jahren / ein oder zwey H. Land-Rähte / so bis anhero das ganze Werck getrieben / unterstanden ohne Vollmacht und Vorwissen der Sämtlichen H. Mitbrüder 275 fl. vom Pferde / und also eine grössere contribution als wir jemals von Zeit der Transaction de Anno 1585 angegeben / tanquam Principes hujus Districtus zu willigen / auch so gar diejenigen / welche wider ihre subjection protestiret, durch Drängung der Execution und anderer extremitäten zu deren ablegung anzuhalten. Ob Sie nicht schuldig seyn solches alles zu erstatten / wird die Zeit / will es Gott / lehren. Es scheint aber auß solcher ihrer Freygebigkeit / das diese contribution ihnen vor Ihr part erlassen / und nicht sawr ankommen sey: O der unfreyen Freyjahre! Es solten diese Gelder und Contributiones diejenigen Fürstl. Bedienten / so dem Schwedischen Krieges Voldk Thür und Thor offen gelassen / oder auch die Festungen und Häuser übergeben / und also verursachet / das die Littawische Armee zu deren recuperirung ins Land kommen müssen / allein bezahlet haben / und nicht den Piltischen / so nichts damit zu schaffen / auffgedrungen worden seyn / wie sich den die H. Commissarien außdrücklich erkläret / das Sie mit dem Piltischen Adel als ihren Mitbrüdern nichts zu schaffen / noch von ihnen ichtwas begehreten / sondern mit Ihrer Fürstl. Durchl. contrahiret hätten.

XIV. Die 80 Pferd oder Ross-dienste / so die Piltische Landschafft bishero geschicket / sollen hinfuro so viel die contribution anlanget bis auff 40 moderiret bleiben.

Dieses läset sich zwar woll hören / aber weil der Churländische Adel auff öffentlichem Landtage darinn nicht gewilliget / dörfte dieses und anderes / was zu ihrem præjudicio contrahiret, uns schlecht zu pass kommen / sonderlich bey künftiger revision der Hacken / da Sie sagen werden / gleiche Brüder gleiche Kappen / und hätten Ihr.

Fürstl. Durchl. wann Sie den Piltenschen des fals eine Gnade erzeigen wollen / dafür stehen und caviren sollen.

XV. Unterwirfft man sich nicht allein des zukünftigen regierenden Prinzens Jurisdiction, sondern verbindet sich auch dem ganzen Fürstl. Hause. Daraus dieses erfolgen dürfte / daß der Stuffsche Kreyß künfftig einen absonderlichen Regierenden Herren bekommen / und also vielen grösseren Beschwernissen als Churland unterworffen seyn möchte / zumahlen dieses auch nicht un schwer auß dem Anno 1656 den 14 Julii erhaltenen vermeinten Königl. consens, da unterschiedlich der künfftigen Besitzer dieses Kreyffes / aufferhalb der Fürstl. Successoren in Churland und Semgallen / meldung geschicht / abzunehmen ist.

XVI. Wegen des Servitii Equestris läßt man es zwar bey dem commissarialischen Abscheide de Anno 1617 bewenden / henget aber stracks einen Knohten daran / nemlich die Noht so kein Geseze hat / und unterdessen prætext alle Freyheiten / können löchericht gemacht werden.

XVII. Wie Zweifelhaftig die Hölzung versprochen / weist der Buchstabe auß / also daß es in solcher gestalt für keine Begnädigung zu schätzen / sondern auff künfftiger Gnade und Ungnade beruhet.

XVIII. Die Verbündniß des Adels bey Sr. Fürstl. Durchl. wider alle molimina so denen Vergleichungen zuwider (darunter auch die de Anno 1656 bey Schwedischer Zeit gemachte Vergleichung begrieffen) ist wider Recht und Unsern End / dessen wir noch nicht erlassen: Die eviction und Vertretung aber so Ihre Fürstl. Durchl. dieser subjection halber contra quoscunqve versprochen / gründet sich nicht weiter als auff den Königl. præpostere ohn der Stände Einwilligung erhaltenen und längst erloschenen consens, auch solenne tradirung und wardirung. Weil aber solches alles / wie oben außgeföhret nichtig / so hat auch die Vertretung damit ein Ende / und werden sich die H. Subscribenten /

ten / wann von der Republic und deren Instigatore ihres Thuns
Rechen schaffte gefodert werden wird / selbst und auß ihrem Beutzel ver-
antworten müssen.

Ob nun auß dieser subjection einige Verbesserung unseres Estats
zu spühren / oder zu hoffen / kan ein jeder bey sich selbst urtheilen: war-
lich ein geringer Flecken hätte seine Freyheit besser fürgestanden. O
der degenerirenden Posterität / die ihrer Vorfahren rühmliche
Actiones durch eigensinnige Uneinigkeit verdunkeln und gar ausle-
schen! Habe gleichwol die gute Hoffnung / es werden die H. Mitt-
brüder / so zu diesem hochschädlichen Werck / Ihnen gleichsam un-
wissend / sich haben verleiten lassen / sich eines besseren bedencken / und bey
Zeiten wieder umblehren. Schließlich hat man nöthigerachtet / den
H. Mittbrüdern das jenige was dieser Sachen halben / auff verflosse-
nen Reichstage passiret zu communiciren.

Als man Ursach gehabt in denen Gedancken zu stehen / daß diesen
nachtheiligen und gefährlichen Händeln an gebührenden Ort und Zeit
widersprochen werden möchte / ist von Sr. Fürstl. Durchl. H. Ober-
burg Graff Kummel wie auch im Nahmen der Piltinischen Landtschafft
(da doch die wenigsten davon gewußt) Herr Oberste Leutnambt Korff
mit einem Schreiben nach dem Königl. Hoffe gar in geheim abgeferti-
get worden / in meinung die confirmation gedachter subjection zu
erhalten: Wie dann Ihrer Fürstl. Durchl. Franckösischer Secretari-
us 2 tage vorher zu Warschau ankommen / die transaction bey Hohen
und Niedrigen gar familiar gemacht / welche dies auff Schrauben be-
stehendes Werck nicht ohne Verwunderung beobachtet / und seltsame
judicia davon gegeben. Es haben sich auch die H. Abgesandten bey
Ihrer Ankuufft das Werck so aewies gemacht / als obes ihnen nicht
fehlen könnte / sondern Sie ihr Gesuch gleichsam in momento erhalten
würden: aber der allerhöchste Gott hat Sie erfahren lassen was dort
stehet: Meine Gedancken seynd nicht ewre Gedancken /
und es weit anders geschickt als Sie Ihr facit gemacht.

Dann nach dem eiliche trewe Patrioten, denen des Vatterlandes

Wol-

Wolffahrt besser zu herken gegangen / den Anschlag vermercket / haben sie nicht allein bey Ihren H. Nachbahren den Samaitern auff ihren particular Zusammenkünfften vorgebawet / und es so weit gebracht / daß Sie ihren Landbohten in der Instruction außdrücklich mit gegeben auff das Piltmische Wesen ein wachendes Auge zu haben / sondern auch den Königlichen H. Cammer H. Johann Ulrich von Sacken / umb Ihr Interesse und Freyheit auff bevorstehendem Reichstage publicè und privatim zu beobachten / mit vollkommener instruction abgefertiget / vorher aber / damit nichts versemuet würde / dessen Herren Bruder Dietrichen von Sacken eine Protestation wider diese gefährliche subjection zugeschieket / und bey Sr. Königl. Majestät vorzubawen ersuchet / welcher sich auch die Sache / weil sie ihn mit concerniret, höchlich lassen angelegen seyn ; und also bald Ihrer Königl. Majestät mit Unterthänigem Fußfall / die auß einer Schwedischen cession und dem post festum erhaltenen Königl. Polnischen consens entstandene confulsion referiret, und die Stifftische Landschafft bey Ihren wolhergebrachten Privilegien, Freyheiten / Gericht und Gerechtigkeiten zu schützen gebeten; Darauff Ihre Königl. Majestät geantwortet / Sie wüßten von keinem consens, er solte einen schriftlichen Bericht auffsetzen / und des anderen Morgens Ihre Majestät zubringen. Als solches geschehen / und Ihr Majestät folgenden Tages selber darnach gefragt / ob es fertig sey / hat bemeldter H. Sacken Dero eine demüthige supplication sampt der Protestation, wie auch eine kurze Refutation des Fürstl. Hauses präterdirten Rechthens gehorsambst übergeben; Nach deren durchlesung Ihre Majestät dessen Copey dem Instigatori zu geben / und ihn woll zu informiren befohlen mit dem Anhang / er müßte Sie citiren, doch weilendie Sache wegen anderer wichtigen Geschäfte / auff diesen Reichstage schwerlich werde können erörtert werden / haben Sie allergnädigste Vorsorge zu tragen versprochen / daß uns unser Estat im geringsten nicht solte verrücket werden.

Darauff H. Dietrich von Sacken die Protestation der Metrica

trica einverleiben lassen / und deren beglaubte Copey nebst einer supplication in der Landbohten Stube eingegeben / da Sie dann nicht allein wol acceptiret, sondern auch deren contenta unter die anderen desideria annotiret und geschrieben worden. Des folgenden Tages hat H. Crispin des Groß Fürstenthumbs Littawen Ruchmeister / der Piltwischen durch eine lange Rede in der Landbohten Stube gar rühmlich gedacht / Uns / als einen wolverdienten Adel bey der Republic zu erhalten / und Sr. Fürstl. Durchl. Gesuch / welches auß cassirten Investituren, und einer Schwedischen cession herrührete / abzuschlagen / hingegen zu mehrer unserer Versicherung die Constitution de Anno 1611 zu reallumiren proponiret, welches von keinem contradiciret, und deswegen unter die andern conclusa mit beschriben worden.

Immittelt ist H. Cammerh. Johann Ulrich von Sacken auch ankommen / welcher also fort / ungeachtet man ihm auff allerhand Mittel und Wege daran zu verhindern gesucht / bey Ihren Königl. Majestät audiens erhalten / Deroselben die Sache zum Unterthänigsten recommendiret, darauff eine gute Anzahl vornehmer Patronen (Deren man auch in der gerechtesten Sache von nöthen hat) erworben / und sich sonst dieses Werck als einem trewen Patrioten und Mitbruder gebühret / außs eyffrigste lassen angelegen seyn. Insonderheit hat er bey dem H. Abgesandten Kummel sich angegeben / und ihn versichert / daferne er auff diesem Reichstage Publicè umb einen consens, salvis privilegijs Nobilitatis anhalten wolte / das er Ihm beystehen / und im geringsten nicht zu wider seyn wolte / worzu aber H. Kummel nicht bevollmächtiget zu seyn vorgewandt.

Als nun H. Sacken von denen auff seine Seite gebrachten H. Landbohten vernommen / das vor diesesmahl die Piltwische Sache nicht köndte zu volligem Ende kommen / auch von Sr. Königl. Majestät gnädigste Versicherung erhalten / das denen Fürstl. H. Abgesandten in keinem so unser Freyheit und Estät zu wideru gewillfahret werden solte / hat er zum überflus von Deroselben ein mandat an die H. Landrähte / das Sie ohne Verzug die Gerichte so Sie ohne Ihrer Ma-

jestät außdrücklichen Befehl niedergeleget / wieder exerciren solten / erhalten / und ist mit hinterlassung seiner Instruction und Substituierung seines H. Bruders zurück gezogen / umb die Fürstl. H. Abgesandten desto sicherer zu machen.

Nach seinem Abzuge hat der Fürstl. H. Abgesandter Ihre Königl. Majestät so lang überlauffen und gearbeitet / bis Er endlich ad importunam instantiam ein widriges rescript erhalten / deswegen H. Dietrich von Sacken gezwungen worden solches denen Littawischen H. Landbohten / die es in ihrer Instruction gehabt / zu eröffnen / und umb dieses wie auch anderes sein gefährliches beginnen zu hinterreiben anzusehen / da dann der H. Land Richter Mleczko in der H. Littawer separaten convent solches proponiret, und von ihnen allen mit grosser Unmüßigkeit angehoret / auch ihm Anlaß gegeben worden / solches Werck ferner zu befördern / und ist gewies das wenig von Senatoren oder Landbohten aldar zu finden gewesen / so unsere Seite nicht solten gehalten haben. Nach etlichen Tagen hat gemeldter Herz Mlesko diese Materie, laut seiner Instruction in der Senatoren Stube / da so wol Ihre Königl. Majestät als die Herren Senatoren und sämtliche H. Landbohten zu gegen gewesen / solennissimè repetiret, die constitution de Anno 1611 deutlich vorgelesen / und dieses Kreyffes Einfassen mit höchstem Ruhm gedacht: Daben Ihre Königl. Majestät unterthänigst gebeten / diesen rühmlichen Adel / der alwege wol und Ehelich Deroselben und der Republic gedienet / mit Königl. Gnaden anzusehen / Ihre Fürstl. Durchl. welche solchen wolverdienten Adelmalis conditionibus von der Republic abreißen wolten / in ihrem Gesuch nicht zu wilfahren / sondern die Constitution de Anno 1611 zu reallumiren / endlich mit diesen Worten geschlossen:

Allergnädigster König und Herz / Wir seynd resolvi-
ret diese Edle Ritter und Landschafft / als unsere Mit-
brüder / keines weges von uns zu lassen / und concedi-
ren es nullo modo: